

oder mehrere Beneficien haben, solle dem lateinischen Kaiserthum als Weisern überlassen werden. Frei hiervon sind die persönlich bei dem Papste, bei den Cardinälen und anderen Prälaten angestellten Cleriker; sodann die, welche in Geschäften ihrer Kirchen oder der Studien wegen nicht Residenz halten können; frei sind natürlich auch die Kreuzfahrer oder die, welche dem Reiche von Constantinopel zu Hilfe eilen. Ausgenommen von der Befreiung, außer den zwei letzten Klassen, sind indeß diejenigen, welche über 100 Mark jährliches Einkommen beziehen; diese müssen auf drei Jahre den dritten Theil ihres Ueberschusses abtreten. Wer nicht beiträgt, wird mit dem Banne bedroht. Von den Einkünften der römischen Kirche verspricht der Papst, nach vorherigem Abzuge des Zehnten für das heilige Land, einen zweiten Zehnten zu diesem Zwecke. Abgesandte des apostolischen Stuhles werden diese Gelder einziehen. Die Theilnehmer an diesem frommen Werke erhalten dieselben kirchlichen Wohlthaten wie die Kreuzfahrer. Diese Beschlüsse, heißt es, erwirkte der Kaiser Balduin II. auf vieles Bitten. Die Constitution gegen die Tataren beginnt mit den Worten *Christianos religionis cultum*. Die christlichen Länder sollen gegen ihre Einfälle durch feste Plätze geschützt werden. Von der etwaigen Ankunft der Feinde möge der apostolische Stuhl in Kenntniß gesetzt werden. Er selbst werde für die Ausgaben und Opfer beisteuern und dafür sorgen, daß die Hilfe des christlichen Erdkreises den bedrängten Christen in reichlichem Maße zufließe. Die dem heiligen Lande zu bringende Hilfe war ein besonderer Gegenstand der Sorgfalt dieses Concils. Die betreffende Constitution beginnt *Afflicti corde pro deplorandis terrarum sanctarum periculis*. Die Priester und die Cleriker, welche sich in dem christlichen Heerlager befinden, sollen fleißig beten und ermahnen, sollen die Kreuzfahrer zur Reue über ihre Sünden, zur Mäßigung, zu gegenseitiger Liebe durch Wort und Beispiel erwecken, daß sie nicht bloß mit weltlichen, sondern auch mit geistlichen Waffen die Feinde Gottes niedertwerfen. Diesen Clerikern verwilligt der Papst mit Zustimmung des Concils, daß sie ihr ganzes Einkommen durch drei volle Jahre beziehen sollen, wie wenn sie Residenz hielten. Die übrigen Geistlichen sollen zu persönlicher Theilnahme an den Kreuzzügen oder doch zu Opfern für dieselben alles Volk dringend ermahnen. Alle Cleriker, niedere und höhere, sollen den zwanzigsten Theil aller Einkünfte drei Jahre lang beisteuern zum Schutze des heiligen Landes unter Strafe der Excommunication, der Papst und die Cardinäle den zehnten Theil. Die Kreuzfahrer sind von den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten eremt; ihre Personen und ihre Güter sind unter den Schutz des hl. Petrus aufgenommen. Wenn sie eidlich zur Entrichtung ihrer Zinsen sich verpflichtet haben, so sollen die Gläubigen ihnen den geleisteten Eid erlassen und sollen von Eintreibung der Zinsen absehen; die Juden aber sollen zum Nachlasse der

Zinsen durch den weltlichen Arm gezwungen werden. Die Seeräuber und ihre Beschützer werden mit dem Banne belegt; auch sollen die Prälaten den Bann über die Fürsten und Beamten aussprechen, welche ihre Untergebenen vom Seeraube nicht abhalten. Alle Strafgerichte der Kirche werden verhängt und alle Strafen über die herabgerufen, welche den Mohammedanern Schiffe, Waffen oder Munition liefern, ihnen mit Hilfe oder mit Rath zur Seite gehen zum Schaden des heiligen Landes. Sie sollen nicht absolvirt werden, wenn sie nicht das gewonnene Geld zum Nutzen des heiligen Landes verwendet haben. Vier Jahre lang solle durch die ganze Christenheit der Friede gehalten werden; die Prälaten sollen Allen Frieden oder Waffenstillstand befehlen unter Strafe der Excommunication gegen sie und des Interdicts gegen ihre Lande. Den Theilnehmern und Gehilfen an diesem heiligen Werke aber werden alle Schätze der kirchlichen Gnaden eröffnet. — In dieser Versammlung wurde sodann besonders verhandelt über die Gefangennehmung der Prälaten, welche zu dem durch Gregor IX. nach Rom ausgeschriebenen Concil reisen wollten. Alle Beredsamkeit des Thaddäus konnte den Kaiser nicht entschuldigen. Da er keinen andern Ausweg wußte, so appellirte er für seinen Herrn an das nächste allgemeinere Concil. Der Papst erwiderte: „Es genügt das allgemeine Concil so Vielen, welche deinen Herrn nicht ohne Beschwerlichkeit umsonst erwartet haben, so vieler Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Edlen aus verschiedenen Theilen der Welt oder deren Stellvertreter. Die Abwesenden sind bezwegen nicht hier, weil sie von den Striden deines Herrn gebunden sind. Darum ist es nicht gerecht, daß der gegen ihn auszusprechende Urtheilspruch der Entsetzung verzögert werde, damit er nicht noch aus seiner Bosheit einen Vortheil zu ziehen scheine, da doch niemandem sein Verzug nutzen soll.“ Am 17. Juli wurde sofort das Absetzungsurtheil gegen den Kaiser verkündet, welches beginnt *Ad apostolicam dignitatis apicem*. Alexander Natalis sucht weitläufig zu beweisen, daß der Papst diese Absetzung nur in seinem, nicht in dem Namen des Concils ausgesprochen habe. In diesem Urtheile wird der Kaiser vorzüglich wegen vier überwiesener Verbrechen entsetzt: 1. wegen vielfachen Meineids und Friedensverletzungen zwischen Staat und Kirche; 2. wegen dringenden, fast evidenten Verdachts der Häresie; 3. wegen Kirchenraubs in der Gefangennehmung und gewalthätigen Zurückhaltung von Cardinälen und anderen kirchlichen Würdenträgern; 4. wegen Verletzung der päpstlichen Majestät durch seine Briefe an Gregor IX.; weil er ferner die Bewohner des Kirchenstaats gegen ihren rechtmäßigen Herrn aufgereizt und denselben Städte und Castelle weggenommen habe. Dazu kam die Anklage der Unterdrückung kirchlicher Freiheit, besonders in der Besetzung der kirchlichen Aemter; denn durch seine Schuld waren damals 11 Erzbischümer und viele Bischümer hirtelos. Infolge